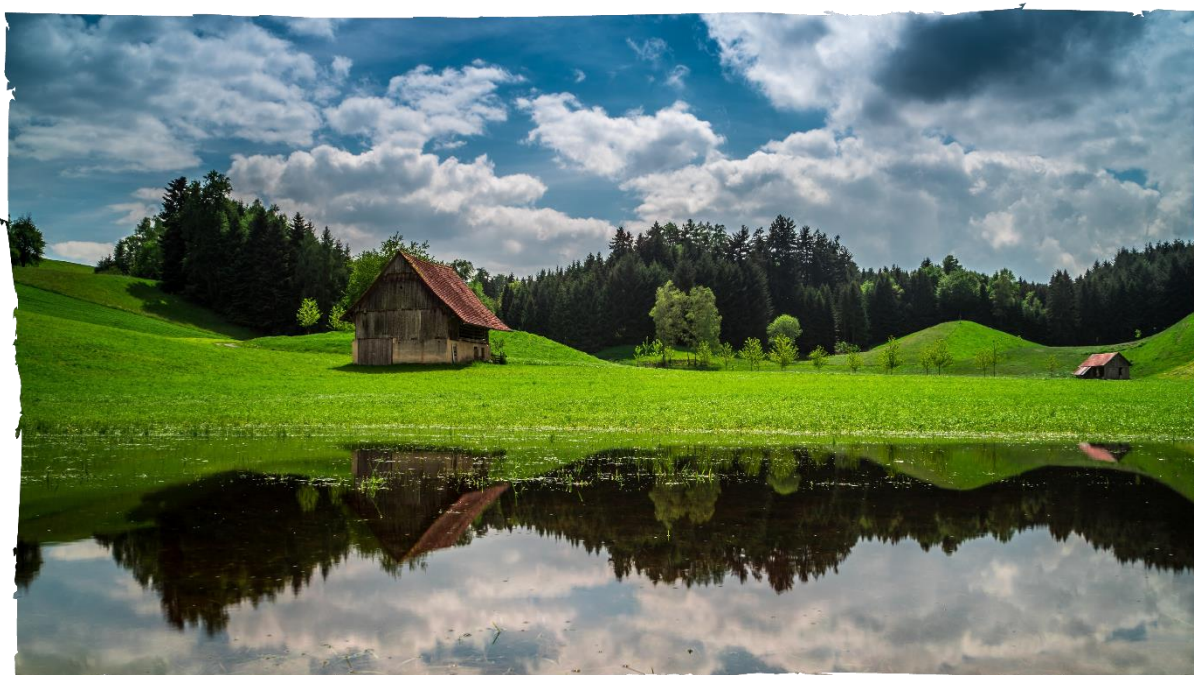


STATUTEN

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND



Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation	3
IV.	Vertretung und Unterschriftenberechtigung	6
V.	Finanz- und Rechnungswesen, Geschäftsjahr	6
VI.	Haftung und Nachschusspflicht	7
VII.	Bekanntmachungen	7
VIII.	Statutenrevision, Fusion und Auflösung	7

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein (CHE-107.276.288) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (Nachfolgend wird die Bezeichnung LBV verwendet).

Art. 2 Sitz

Sitz des LBV ist Oberkirch.

Art. 3 Zweck

Der LBV bezweckt:

- a) die Interessen seiner Mitglieder und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft sowie der übrigen Bevölkerung zu vertreten;
- b) die Interessen der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft auf der Grundlage von Familienbetrieben zu fördern und die Anliegen der verschiedenen Regionen und Produktionsrichtungen zu berücksichtigen;
- c) die Landwirtschaft und bäuerliche Hauswirtschaft in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Belangen zu fördern;
- d) das Standesbewusstsein von Bäuerinnen, Bauern und des bäuerlichen Nachwuchses zu heben;
- e) die Produktion von Vieh und Agrarerzeugnissen zu optimieren sowie deren Qualität und Absatz zu fördern, und direkt oder indirekt bei der Vermarktung, Preisbildung und Kostenoptimierung mitzuwirken;
- f) die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die von Behörden übertragen werden, auszuführen;
- g) Dienstleistungen zu Gunsten der Bäuerinnen und Bauern zu erbringen;
- h) die Interessenswahrung bei der landwirtschaftlichen Grund- und höheren Berufsbildung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz und dem nationalen Bildungsfonds;
- i) die Ausbildung der Bäuerinnen zu fördern;
- j) der LBV ist parteipolitisch unabhängig.

Der LBV kann alles vornehmen, was diesem Zwecke förderlich ist. Der LBV kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben, sowie Rechte und Grundstücke kaufen und verkaufen.

Im Weiteren gehört zum Zweck, die Stiftung "Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen" in Rothenburg zu betreuen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der flächendeckende Einbezug der Bauernschaft erfolgt über die Einzelmitgliedschaft und über örtliche bzw. regionale Bäuerinnen- und Bauernvereine oder andere bauernpolitisch aktive Organisation (siehe Mitgliederkategorien). Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand. Das Einzelmitglied entscheidet welcher regionalen Sektion es zwecks Festlegung der Delegiertenzahl zugeteilt werden soll. Will das Einzelmitglied keiner regionalen Sektion angehören, erfolgt die Delegiertenzuteilung ausserhalb der eigentlichen Sektionen.

Als Mitglieder (Mitgliederkategorien) können in den LBV aufgenommen werden:

- a) Luzerner Bäuerinnen und Bauern, welche im Kanton Luzern einen Landwirtschaftsbetrieb führen (Einzelmitglieder)
- b) Bäuerinnen- und Bauernvereine, wo solche fehlen, andere bauernpolitisch aktive Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c) kantonale und interkantonale Standes- und Interessenorganisationen, die der Landwirtschaft nahestehen und den Status juristischer Personen aufweisen;
- d) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LBV zu wahren und die Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, die sich aussergewöhnlich für die Landwirtschaft eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft zum LBV erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Vereinsinteressen entgegenarbeiten, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Organe des LBV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Landwirtschaftsrat
- c) Vorstand
- d) Revisionsstelle

Die anderen Gremien haben keine Organfunktion.

Art. 8 Delegiertenversammlung; Delegierte

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LBV. Wahl- und stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Delegierten.

Die Anzahl Delegierter werden wie folgt bestimmt:

- a) die Bauern- und Bäuerinnenvereine oder anderen bauernpolitisch aktiven Organisationen (Art. 4 Bst. a): 1 Delegierte/r pro 30 Landwirtschaftsbetriebe oder zugeteilte Einzelmitglieder auf die Gemeinden bzw. das Einzugsgebiet verteilt.
- b) die kantonalen und interkantonalen Standes- und Interessenorganisationen (Art. 4 Bst. b): je 1 Delegierte/r.
- c) lokale und regionale Selbsthilfeorganisationen (Art. 4 Bst. c): je 1 Delegierte/r
- d) nicht einem örtlichen Verein (Art 4 b-d) zugeteilte Einzelmitglieder 1 Delegierter pro 30 Einzelmitglieder. Ein Reglement enthält die weiteren Bestimmungen zu dieser Wahl.

Die Bäuerinnen sind bei der Entsendung der Delegierten angemessen zu berücksichtigen.

Die Delegierten sind namentlich zu bezeichnen; die Adressen der Delegierten sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Delegierte können sich im Verhinderungsfalle durch andere Delegierte vertreten lassen. Er/Sie haben dabei eine Vollmacht vorzuweisen.

Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Delegierten oder ihre Stellvertreter/innen obligatorisch.

Art. 9 Delegiertenversammlung; Einberufung und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. In erster Linie entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nochmals durchzuführen. Besteht auch nach der zweiten Abstimmung immer noch Stimmgleichheit, so gilt der Antrag bei Sachgeschäften als abgewiesen, bei Wahlen entscheidet das Los. Ausgenommen hiervon bleibt Art. 24 dieser Statuten.

Eine Versammlung kann nur die in der Einladung genannten Traktanden endgültig behandeln. Anträge der Mitglieder (Sektionen) sind wenigstens 30 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen, sofern sie an der nächsten Versammlung verbindlich behandelt werden müssen.

Art. 10 Delegiertenversammlung; Aufgaben / Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Voranschlag;
- c) Festsetzen der von Einzelbetrieben zu leistenden Beiträge;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Genehmigung der Statuten und deren Abänderungen;
- f) Entscheid über die Auflösung der Stiftung Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
- g) Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes auf Antrag des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Geschäfte des LBV, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- j) Entlastung des Vorstandes und des Landwirtschaftsrates.

Art. 11 Landwirtschaftsrat; Zweck

Der Landwirtschaftsrat hat den Zweck die fachlichen und regionalen Anliegen in die Meinungsbildung des LBV einfließen zu lassen. Er stellt den Informationsfluss sicher. Die Mitglieder des Landwirtschaftsrates vertreten die fachlichen und regionalen Interessen. Der Landwirtschaftsrat ist beratendes Gremium des Vorstandes. Der Landwirtschaftsrat besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter, in der Regel des Präsidenten/der Präsidentin, der regionalen und fachlichen Mitgliedersektionen. Die nicht zu einem Verein (Art 4 b-d) zugeteilten Einzelmitglieder entsenden ebenfalls einen Vertreter in den Landwirtschaftsrat.

Der Landwirtschaftsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung des Landwirtschaftsrates erfolgt durch den Präsidenten des LBV oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

Der Landwirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei ein Beschluss nur gefasst werden kann, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident oder

Vizepräsident und mindestens 4 Mitglieder des Vorstands befinden. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Landwirtschaftsrat; Aufgaben / Befugnisse

Der Landwirtschaftsrat hat folgende Obliegenheiten:

- a) Festlegung und Verabschiedung des Leitbildes des LBV;
- b) Wahl der Delegierten des Schweizerischen Bauernverbandes im Zyklus von 4 Jahren;
- c) Nomination von Personen für die Gremien des Schweizerischen Bauernverbandes (Vorstand, Landwirtschaftskammer);
- d) Vorschläge bzw. Nominierungen für Vorstandsmitglieder des LBV;
- e) Erarbeitung und Beratung des Tätigkeitsprogramms des LBV;
- f) Einbringen von Themen zuhanden des Vorstandes;
- g) Sicherstellung des Informationsflusses.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Zusätzlich wählbar sind die bäuerlichen Vertreter im eidgenössischen Parlament. Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren.

Die maximale Amtszeit für amtierende Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre. Von dieser Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind der Präsident oder die Präsidentin sowie die bäuerlichen Vertreter/innen im eidgenössischen Parlament. Wer das 65. Lebensjahr erfüllt hat, scheidet auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung hin aus, ausser die Vertreter/innen im eidgenössischen Parlament. Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Regionen, Geschlechter, Standes- und Interessenorganisationen innerhalb des LBV angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14 Vorstand; Aufgaben / Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, Wahl des/r Geschäftsführers/in, Experten/innen und anderer Funktionäre/innen und Entgegennahme derer Berichte;
- b) Genehmigung des Geschäftsreglements und Funktionendiagramms;
- c) Alljährliche Vorlage von Rechnung, Bilanz und Voranschlag;
- d) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen:
 - für die Herausgabe des Informationsorganes oder über die verlegerische und redaktionelle Zusammenarbeit
 - für das Beitragsinkasso
 - für Beteiligungen, die dem Verbandszweck entsprechen;
- e) Stellungnahme zu landwirtschafts-, wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Fragen sowie zu Abstimmungsvorlagen;
- f) Erledigung aller nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung und der gesetzlichen Revisionsstelle fallenden Geschäfte;
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Körperschaften;
- h) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und des Präsidenten oder Präsidentin und Behandlung aller übrigen vom Stiftungsrat ihm zugewiesenen Geschäfte, insbesondere auf derjenigen, die ihm auf Grund der Leistungsvereinbarung, die mit dem Stiftungsrat Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen abgeschlossen worden ist, zugewiesen sind;

- i) Festsetzung der von den Einzelbetrieben zu leistenden Beiträge für die Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes sowie Beschlussfassung über deren Verwendung.

Art. 15 Präsident/in

Der Präsident oder die Präsidentin des LBV wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 8 Jahre. Der/die Präsident/in leitet die Verbandsgeschäfte.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie hat die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung zu prüfen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Im Übrigen hat sie die analog Art. 729 ff. OR bei der eingeschränkten Revision erforderlichen Aufgaben und Auflagen zu erfüllen.

Art. 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Vorstandes, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie betreibt eine aktive Interessenvertretung, ist verantwortlich für die Kommunikation und bietet Dienstleistungen für die Bäuerinnen und Bauern an. Sie führt die Gesamtrechnung des LBV. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des/r Geschäftsführers/in.

Der Vorstand legt den Standort der Geschäftsstelle am Ort des Sitzes fest.

IV. VERTRETUNG UND UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift, wobei nur kollektiv zu zweien unterschrieben werden darf.

V. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, GESCHÄFTSJAHR

Art. 19 Finanzierung

Der LBV beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) einzelbetriebliche Beiträge;
- b) Ertrag aus Dienstleistungen;
- c) den Ertrag aus dem Informationsorgan oder aus Verlagsbeteiligungen und aus herausgegebenen Schriften;
- d) Beiträge des Kantons, des Bundes und befreundeter Organisationen;
- e) Beiträge Dritter
- f) Schenkungen und Vergabungen

Die dem LBV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind für die Durchführung der statutarischen Tätigkeit und soweit möglich für die Äufnung des Verbandsvermögens zu verwenden.

Art. 20 Finanzierung Berufsbildung

Der LBV betreibt das Inkasso für den vom Bundesrat für alle Betriebe verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Er leistet die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes formulierten Aufgaben und führt dazu eine separate Rechnung.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

VI. HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT

Art. 22 Haftung für Verbindlichkeiten des LBV

Für die Verbindlichkeiten des LBV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 23 Zustellungsform

Einladungen erfolgen schriftlich an die Delegierten. Weitere Mitteilungen erfolgen über das eigene Informationsorgan.

VIII. STATUTENREVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

Art. 24 Änderung Statuten

Für die Änderung der Statuten und für die Fusion und Auflösung des LBV bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 25 Auflösung

Bei Auflösung des LBV darf ein allfälliges Vermögen landwirtschaftlichen Zwecken nicht entfremdet werden. Das Vermögen, das Archiv und das übrige Inventar werden dem Schweizerischen Bauernverband übergeben, mit dem Gesuch, diese Sachen im Interesse der luzernischen Landwirtschaft zu verwalten. Nach erfolgter Gründung einer neuen, den gleichen Zwecken dienenden Vereinigung fallen das Vermögen und das Inventar dieser wieder zu.

Art. 26 Genehmigung Statuten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 29. März 2019 genehmigt. Sie treten nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Der Präsident:

Jakob Lütolf

Der Protokollführer:

Stephan Heller